Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Wohnbeihilfe erlischt bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere wenn:

a. der Mietvertrag aufgelöst wird,
b. keine oder zu geringe Mietzahlungen (= Mietrückstände) oder Kreditrückzahlungen (für Wohnraumschaffung) geleistet werden,
c. der geförderte Wohnraum nicht bestimmungsgemäß benützt wird,
d. sich eine weitere Wohnung (oder mehrere) in der Nutzung oder im Eigentum des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin oder eines Haushaltsmitglieds befinden,
e. ein vertragliches Wohnrecht vorliegt,
f. den sonstigen Verpflichtungen aus der Förderungszusage nicht nachgekommen wird, oder
g. die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt oder sonst wie erschlichen wurde.

Wohnbeihilfen, die zu Unrecht empfangen wurden, sind zurückzuzahlen. Jede Änderung (z.B. Wohnsitzwechsel, Änderung im Familienstand und im Einkommen, sonstige Wohnkostenunterstützung) ist umgehend mitzuteilen. Sie können die Wohnbeihilferichtlinie und weitere Informationen zur Wohnbeihilfe über die Homepage **www.vorarlberg.at/wohnbeihilfe** abrufen.

Wer hilft Ihnen?

Informationen gibt es beim Info-Center der Wohnbauförderung im Landhaus.
Für Beratungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Info-Center der Wohnbauförderung:
T +43 5574 511 8080
wohnen@vorarlberg.at | www.vorarlberg.at/wohnen

Informationen, einen unverbindlichen Rechner und die Öffnungszeiten finden Sie auf unserer Homepage.

Die in der Broschüre angeführten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.